

Anforderungen an die Auditberichte: Verfahren der Informationspreisgabe wurde präzisiert

23.01.2012

Am 1. Januar 2012 ist der Beschluss der Staatlichen Kommission für Wertpapiere und Fondsmarkt betreffend der Bestätigung der Anforderungen an die Auditberichte bei der Informationspreisgabe durch die Ausgeber von Wertpapieren in Kraft getreten.

Am 1. Januar 2012 ist der Beschluss der Staatlichen Kommission für Wertpapiere und Fondsmarkt (nachstehend die Kommission genannt) betreffend der Bestätigung der Anforderungen an die Auditberichte bei der Informationspreisgabe durch die Ausgeber von Wertpapieren (außer Ausgebern von lokalen Anleiheobligationen) in Kraft getreten.

Nun muss ein Auditbericht, unter anderem, die folgenden Informationen enthalten:

- allgemeine Angaben über den Ausgeber;
- Beschreibung der Haftung vom Leitungspersonal;
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der Übereinstimmung des Nettovermögenswertes mit den gesetzlichen Anforderungen, hinsichtlich der Erfüllung von den wesentlichen Geschäften, der Gesellschaftsverwaltung, der Identifizierung und der Bewertung der Risiken einer wesentlichen Verzerrung der Finanzberichten als Folge des Betruges, der wesentlichen Nichtübereinstimmungen zwischen der Wirtschaftsprüfung unterworfenen Finanzberichten und anderer Information, die von dem Ausgeber preiszugeben ist und der Kommission zusammen mit den Finanzberichten vorgelegt wird, usw.

Gleichzeitig hat die Kommission Änderungen zu der Bestimmung betreffend Preisgabe von Informationen durch die Ausgeber von Wertpapieren verabschiedet. Im Allgemeinen haben diese Änderungen das Verfahren der Preisgabe der gesonderten Informationen verbessert, die nun mittels der Veröffentlichung auf der Webseite im Internet erfolgen kann (allerdings wurde die Frist für solche Veröffentlichung nicht bestimmt). Darüber hinaus erstreckt sich diese Bestimmung auf die ausländischen Ausgeber – Nichtresidenten, deren Wertpapiere in der Ukraine platziert bzw. zum Umlauf zugelassen sind. Eine Ausnahme bilden diejenigen Ausgeber, deren Aktien bzw. Obligationen auf dem Listing vom Handelsveranstalter der Ukraine stehen. Zusätzlich wurde noch ein neuer Bericht über die Gesellschaftsverwaltung eingeführt, der von den als Aktiengesellschaft tätigen Finanzanstalten zu erstatten ist.

Kontakt:

Igor Dykunskyy, LL.M (Universität Augsburg)
zugelassener Rechtsanwalt in der Ukraine

DLF attorneys-at-law
Torus Business Centre
17d Hlybochyska Street
UA-04050 Kyiv
T +380 44 384 24 54
F +380 44 384 24 55
igor.dykunskyy@dlf.ua
www.DLF.ua



Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwaltsgesellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.